

Anrechnung von Wettbewerbsleistungen "Jugend musiziert" in der Schule

§ 7 Abs. 1 NVO regelt, dass nur Leistungen bei der Notengebung berücksichtigt werden können, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden.

Damit wird ausgeschlossen, dass außerschulische Aktivitäten des Schülers in die Notenbildung einfließen. Wenn die Schule außerschulische Leistungen in die Notenbildung einbezieht, greift sie in das Privatleben der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ein und geht über die ihr durch die Schulpflicht gegebene Legitimation hinaus. Sie belohnt Schüler für bestimmte außerschulische Aktivitäten und enthält Schülern, die ihre Freizeit anders gestalten, eine solche Belohnung vor.

Eine bloße Wettbewerbsteilnahme bei "Jugend musiziert" genügt also nicht. Die Einbeziehung solcher Leistungen ist allenfalls dann legitim, wenn die Schule ohnehin das Angebot offenhält, entsprechende Leistungen im Rahmen des Unterrichts zu erbringen.

In diesem Sinn wurde ab Schuljahr 1998/99 in der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums die Möglichkeit eröffnet, statt eines Seminarkurses eine inhaltlich entsprechende außerschulische Wettbewerbsarbeit als besondere Lernleistung (vgl. § 2, Abs. 7 NGVO) einzubringen. Das Kultusministerium hat dies durch entsprechenden Erlass klargestellt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Wenn die Schüler das Neigungsfach Musik belegt haben, müssen die Musikwerke, die sie im Rahmen der besonderen Lernleistung zu Gehör bringen, gegenüber den im fachpraktischen Abitur vorgesehenen Werken völlig unterschiedlich sein (da nicht zweimal anrechenbar im Rahmen der fachpraktischen Prüfung und als besondere Lernleistung).
- Die Werke müssen so beschaffen sein, dass sie vom Umfang und vom Niveau her eine Einübung erfordern, deren zeitlicher Aufwand in etwa dem des Seminarkurses entspricht.
- Die Schüler müssen über die Vorbereitung und Durchführung des musikalischen Vortrags eine schriftliche Dokumentation erstellen (z. B. Beschreibung von methodischen Vorgehensweisen bei der Bewältigung von manuell-technischen bzw. interpretatorischen Problemen der Erarbeitung der zum Wettbewerb eingebrachten Musikstücke).

- Zur schriftlichen Dokumentation ist ebenso denkbar
 - selbständiges Erarbeiten der zu den Musikstücken gehörenden Fachliteratur (Instrumentenkunde, Werkkunde, Literatur über die Epoche usw.)
 - Interpretationsvergleiche, bei denen die Schülerin / der Schüler die Tonträger großer Interpreten hört und interpretatorisch auswertet.
- Die schriftliche Dokumentation ermöglicht dann auch das verpflichtende Kolloquium und einen entsprechenden Fragenkatalog. Es soll nachgewiesen werden, dass der Schüler die Wettbewerbsstücke nicht nur manuell eingeübt hat, sondern dass er sich auch intensiv mit der Personalgeschichte des Komponisten, den Besonderheiten des jeweiligen Musikinstruments, der Aufführungspraxis des Werkes und seiner stilistischen Einordnung in eine Musikepoche und deren Geistesgeschichte beschäftigt hat.

Bei der Berechnung der durchschnittlich zu besuchenden 32 Wochenstunden (vgl. § 10 NGVO) kann die Wettbewerbsteilnahme berücksichtigt werden, sofern die oben genannten Kriterien erfüllt sind, d.h. nur dann, wenn auch der Arbeit aus dem Wettbewerb ein zusätzlicher schulischer Unterricht zu Grunde lag.

Als Ersatz für das mündliche (5.) Prüfungsfach kommt die Wettbewerbsleistung "Jugend musiziert" nur in Frage, wenn der gesellschaftswissenschaftliche Bereich bereits anderweitig abgedeckt wurde.

Analog zum Seminarkurs kann eine Wettbewerbsleistung auch als Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) in die Notengebung einfließen.